

Beilage - Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Dommitzsch informiert



In der Sitzung des Stadtrates vom 12.11.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr.: 68-9/2018

Satzung der Stadt Dommitzsch für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Kommune (Betreuungssatzung)

Beschluss-Nr.: 69-9/2018

Satzung der Stadt Dommitzsch über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (Elternbeitragssatzung)

Beschluss-Nr.: 70-9/2018

Verwendung der pauschalen Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss-Nr.: 71-9/2018

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Bereich Gemeindestraßen

Beschluss-Nr.: 72-9/2018

Aufnahme eines Investitionskredites im Haushaltsjahr 2018

Beschluss-Nr.: 73-9/2018

Verkauf von Grundstück als Grünfläche

Beschluss-Nr.: 74-9/2018

Verkauf von Grundstück als Grünfläche

Beschluss-Nr.: 75-9/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 28 (1) SächsGemO

Beschluss-Nr.: 76-9/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 28 (1) SächsGemO

Die nächste Stadtratssitzung ist für den 04.02.19 - 19:00 Uhr geplant. Änderungen vorbehalten!

Den tatsächlichen Termin einschl. der Tagesordnung, sowie den Ort entnehmen Sie bitte den Aushängen in unseren Bekanntmachungstafeln.

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Stadt Dommitzsch

Bekanntmachung des Beschlusses 78-10/2018 vom 11.12.2018

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 11.12.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses ist gemäß § 88 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ortsüblich bekannt zu geben.

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 24.609.222,26 EUR festgestellt.

Auf die einzelnen Kennzahlen entfallen:

I. Bilanz

Aktiva

· Anlagevermögen	23.554.843,02 EUR
· Umlaufvermögen	1.054.379,24 EUR
· Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
· Nicht durch Kapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 EUR
Summe Aktiva	24.609.222,26 EUR

Passiva

· Kapitalposition	15.506.763,46 EUR
· Sonderposten	7.361.026,28 EUR
· Rückstellungen	264.043,74 EUR
· Verbindlichkeiten	1.474.563,53 EUR
· Passive Rechnungsabgrenzung	2.825,25 EUR
Summe Passiva	24.609.222,26 EUR

II. Ergebnisrechnung

· Summe der ordentlichen Erträge	3.902.037,57 EUR
· Summe der ordentlichen Aufwendungen	3.966.683,56 EUR
Ordentliches Ergebnis	-64.645,99 EUR
· Sonderergebnis	-6.805,91 EUR
Gesamtergebnis	-71.451,90 EUR

III. Finanzmittelbestand

· Anfangsbestand 01.01.2015	401.501,18 EUR
· Veränderung 2015	+ 5.418,33 EUR
· Endbestand 31.12.2015	406.919,51 EUR

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 64.645,99 € wird gemäß der Übergangsbestimmung des § 131 Abs. 6 Satz 5 SächsGemO mit dem Basiskapital verrechnet.

Der Fehlbetrag des Sonderergebnisses in Höhe von 6.805,91 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Abschlussprüfer erteilte dem Jahresabschluss einen Prüfungsvermerk, die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom **02.01.2019 bis zum 10.01.2019 (während den Dienstzeiten von Mo. – Fr., 9:00 – 12:00 Uhr, Di., 14:00 – 18:00 Uhr, Do., 14:00 – 16:00 Uhr)** zur Einsichtnahme bei der Stadt Dommitzsch in Dommitzsch Markt 1, Zimmer 5/6 (Kämmerei) aus.

Dommitzsch, 12.12.2018

Karau
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dommitzsch über Gruppenauskünfte der Meldebehörde vor Wahlen und über das Widerspruchsrecht

Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Eine Übermittlung erfolgt laut § 50 Abs. 5 und 6 BMG nicht, wenn

- die betroffene Person der Übermittlung ihrer Daten widersprochen hat oder
- eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt.

Hinweis auf das Widerspruchsrecht:

Ein Widerspruch ist zur Niederschrift bei der Stadt Dommitzsch, Sachgebiet Meldebehörde, 04880 Dommitzsch, Markt 1 oder mit folgenden Angaben einzulegen:

Name, Vorname:

Anschrift:

An die Stadt Dommitzsch
Meldebehörde
Markt 1
04880 Dommitzsch

Hiermit widerspreche ich der Erteilung einer Auskunft über die zu meiner Person nach § 44 Abs. 1 S. 1 BMG gespeicherten Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene bzw. der Nutzung der Daten für die Versendung der Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 und Abs. 6 BMG).

Datum, Unterschrift:

Die nächsten Auskünfte können im Zusammenhang mit den 2019 stattfindenden Wahlen, der Europawahl, den Kommunalwahlen (Kreistag, Stadtrat und Ortschaftsrat) sowie der Landtagswahl erteilt werden. Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Dommitzsch, den 3. Dezember 2018



Karau
Bürgermeisterin

Gemeinde Elsnig informiert



Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 27. November 2018

Beschluss - Nr. 037/2018

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Elsnig.

Beschluss - Nr. 038/2018

Verwendung der pauschalen Zuweisung in Höhe von 70.000 € für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss - Nr. 039/2018

Vergabe der Planungsleistungen Leistungsphase 5 HOAI (Ausführungsplanung) für das Vorhaben „Barrierefreier Umbau der Bushaltestelle in Elsnig – OT Vogelgesang“ beidseitig an das Ingenieurbüro Hans Wolf & Partner GmbH.

Beschluss - Nr. 040/2018

Vergabe der Planungsleistungen Leistungsphase 5 HOAI (Ausführungsplanung) für das Vorhaben „Barrierefreier Umbau der Bushaltestelle in Elsnig – OT Neiden“ beidseitig an das Ingenieurbüro Hans Wolf & Partner GmbH.

Beschluss - Nr. 041/2018

Ankauf der Teilflächen von ca. 1 m² des Flurstückes 50/4 und ca. 42 m² des Flurstückes 50/5, der Flur 2, Gemarkung Drebligar.

Beschluss - Nr. 042/2018

Ankauf der Teilfläche von ca. 962 m² des Flurstückes 39/2, der Flur 1, Gemarkung Drebligar.

Beschluss - Nr. 043/2018

Ankauf der Teilflächen von ca. 29 m² des Flurstückes 31/1; ca. 1.271 m² des Flurstückes 31/3; ca. 1 m² des Flurstückes 27/5 und ca. 527 m² des Flurstückes 27/6, der Flur 1, Gemarkung Drebligar.

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Gemeinde Elsnig

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 037/2018 vom 27.11.2018

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 27.11.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses ist gemäß § 88 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ortsüblich bekannt zu geben.

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 18.414.261,55 EUR festgestellt.

Auf die einzelnen Kennzahlen entfallen:

I. Bilanz

Aktiva

· Anlagevermögen	17.553.547,84 EUR
· Umlaufvermögen	860.713,71 EUR
· Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
· Nicht durch Kapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 EUR
Summe Aktiva	18.414.261,55 EUR

Passiva

· Kapitalposition	12.184.881,05 EUR
· Sonderposten	4.666.930,27 EUR
· Rückstellungen	610.371,32 EUR
· Verbindlichkeiten	951.988,05 EUR
· Passive Rechnungsabgrenzung	90,86 EUR
Summe Passiva	18.414.261,55 EUR

II. Ergebnisrechnung

· Summe der ordentlichen Erträge	1.984.538,13 EUR
· Summe der ordentlichen Aufwendungen	2.423.613,44 EUR
Ordentliches Ergebnis	-439.075,31 EUR
· Sonderergebnis	2.234,85 EUR
Gesamtergebnis	-436.840,46 EUR

III. Finanzmittelbestand

· Anfangsbestand 01.01.2015	152.112,20 EUR
· Veränderung 2015	27.588,97 EUR
· Endbestand 31.12.2015	179.701,17 EUR

Ein Teilbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 373.907,42 € wird gemäß der Übergangsbestimmung des §131 Abs. 6 Satz 5 SächsGemO mit dem Basiskapital verrechnet und der verbleibende Betrag von 62.933,04 €, unter Berücksichtigung des Überschusses im Sonderergebnis, auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 2.234,85 € wird zur Reduzierung des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis verwendet und reduziert den auf neue Rechnung vorzutragenden Verlustvortrag des HH-Jahres 2015 von 65.167,89 € auf 62.933,04 €.

Der Abschlussprüfer erteilte dem Jahresabschluss einen Prüfungsvermerk, die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom **02.01.2019 bis zum 10.01.2019 (während den Dienstzeiten von Mo – Fr 9:00 – 12:00 Uhr, Die 14:00 – 18:00 Uhr, Do 14:00 – 16:00 Uhr)** zur Einsichtnahme bei der Stadt Dommitzsch in Dommitzsch Markt 1, Zimmer 5/6 (Kämmerei) aus.

Elsnig, 28.11.2018

Herrmann
Bürgermeister



Dienstsiegel

Gemeinde Trossin informiert

Beschlüsse des Gemeinderates

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.11.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 224-37/18

Feststellung der Jahresrechnung zum 31.12.2015

Der Gemeinderat beschloss die Feststellung der Jahresrechnung zum 31.12.2018.

Beschluss-Nr.: 225-37/18

Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der pauschalen Zuweisung zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen für das Haushaltsjahr 2018

Der Gemeinderat beschließt für das Haushaltsjahr 2018 die pauschale Zuweisung in Höhe von 70.000,00 € wie folgt zu verwenden:

Verwendung für investive Zwecke:

- 21.000,00 € Grundsanie rung Heizungsanlage Kita „Biberburg“ Trossin

Verwendung für nicht investive Zwecke:

- 49.000,00 € Haushaltsausgleich Ergebnishaushalt
Mit diesem Teilbetrag sollen die überplanmäßigen Ausgaben des HH-Jahres 2018 aus der Kreisumlage 2018 (39.000,00 € - Erhöhungsbetrag-) und 10.000,00 € - Erhöhungsbetrag ehrenamtliche Aufwandsentschädigung) unterlegt werden.

Beschluss-Nr.: 226-37/18**Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe**

Der Gemeinderat beschließt für das Haushaltsjahr 2018 eine überplanmäßige Ausgabe auf dem Produkt (Produkt 61.10.01.30 – SK 434100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen) in Höhe von 9.000,00 € und dem (Produkt 11.13.01.30 – SK 443100 – Finanzverwaltung) in Höhe von 3.000,00 € welche zu Lasten vorhandener Eigenmittel/Kassenkredit refinanziert wird.

Beschluss-Nr.: 227-37/18**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe – Ergänzung/Änderung des Beschlusses Nr. 197-32/18**

Der Gemeinderat beschließt die Umbudgetierung eines Teilbetrages von 12.000,00 € vom Finanzhaushalt (Produkt 12.60.01.20 – SK 783200 – Maßnahme S0000002 in den Ergebnishaushalt (Produkt 12.60.01.20/SK 425320 Erwerb bewegl. Gegenstände mit AHK bis 800,00 €) gem. Begründung.

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Gemeinde Trossin

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 224-37/18 vom 27.11.2018

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 27.11.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses ist gemäß § 88 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ortsüblich bekanntzugeben.

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 14.385.733,02 EUR festgestellt.

Auf die einzelnen Kennzahlen entfallen:

I. Bilanz**Aktiva**

· Anlagevermögen	13.923.431,44 EUR
· Umlaufvermögen	462.301,58 EUR
· Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
· Nicht durch Kapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 EUR
Summe Aktiva	14.385.733,02 EUR

Passiva

· Kapitalposition	12.023.201,38 EUR
· Sonderposten	1.947.572,42 EUR
· Rückstellungen	127.080,23 EUR
· Verbindlichkeiten	287.568,60 EUR
· Passive Rechnungsabgrenzung	310,39 EUR
Summe Passiva	14.385.733,02 EUR

II. Ergebnisrechnung

· Summe der ordentlichen Erträge	1.323.331,42 EUR
· Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.609.975,20 EUR
Ordentliches Ergebnis	-286.643,78 EUR
· Sonderergebnis	5.477,12 EUR
Gesamtergebnis	-281.166,66 EUR

III. Finanzmittelbestand

· Anfangsbestand 01.01.2015	219.445,26 EUR
· Veränderung 2015	-65.481,32 EUR
· Endbestand 31.12.2015	153.963,94 EUR

Ein Teilbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 268.475,72 € wird gemäß der Übergangsbestimmung des §131 Abs. 6 Satz 5 SächsGemO mit dem Basiskapital verrechnet und der verbleibende Betrag von 12.690,94 €, unter Berücksichtigung des Überschusses im Sonderergebnis, auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 5.477,12 € wird zur Reduzierung des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis verwendet und reduziert den auf neue Rechnung vorzutragenden Verlustvortrag des HH-Jahres 2015 von 18.168,06 € auf 12.690,94 €.

Der Abschlussprüfer erteilte dem Jahresabschluss einen Prüfungsvermerk, die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom **02.01.2019 bis zum 10.01.2019 (während den Dienstzeiten von Mo. – Fr. 9:00 - 12:00 Uhr, Di. 14:00 – 18:00 Uhr, Do. 14:00 – 16:00 Uhr)** zur Einsichtnahme bei der Stadt Dommitzsch in Dommitzsch Markt 1, Zimmer 5/6 (Kämmerei) aus.

Trossin, 28.11.2018



Schröder
Bürgermeister



Dienstsiegel

Winterdienst

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Winter steht vor der Tür. Wir möchten unsere Bürger auf die Pflicht des Winterdienstes vor ihren Grundstücken hinweisen.

Auszüge aus der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Trossin

Winterdienst - Teil 3 § 8 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 – 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sind Gehwege nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichtenden die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können.

(2) Bei Eisglätte sind die Gehwege in einer Breite und Tiefe von 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abgestumpftes Material zu verwenden. Streusalz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen. Hierfür dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(6) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStr.G handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Gehwege, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und sicherheitsstreifen und Straßenrinnen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 7 und § 9 Abs. 5 die Straße durch Verwendung ungeeigneter Geräte beschädigt,
3. entgegen § 5 Abs. 4 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 52 Abs. 2 SächsStr.G mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

Andere Behörden informieren



Landratsamt Nordsachsen, Bereich Landrat, Amt für
Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, SG Landwirtschaft,
04855 Torgau

Torgau, den 07.12.2018

Telefon: (03 42 1) 7 58 10 81
Fax: (03 42 1) 7 58 85 10 81
eMail: Lisa.Szymanski@lra-nordsachsen.de
Bearbeiter: Frau Szymanski
Haus/Zimmer: Flügel C, Zl. 424
Aktenszeichen: 043/Soy/780.21
Reg.-Nr.: 662/2018

Öffentlicher Hinweis

Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdsTVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 17. Dezember 2008) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Dommitzsch Flur 1 (Gde. Dommitzsch, Stadt)	120	0,2149	Waldfläche
Dommitzsch Flur 1 (Gde. Dommitzsch, Stadt)	121	0,3041	Waldfläche
Dommitzsch Flur 1 (Gde. Dommitzsch, Stadt)	158	0,0804	Waldfläche
Dommitzsch Flur 1 (Gde. Dommitzsch, Stadt)	159	0,5196	Waldfläche
Wörblitz Flur 7 (Gde. Dommitzsch, Stadt)	43	0,0590	Waldfläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 20.12.2018 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentsch
SGL Landwirtschaft

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Teilnehmersammlung

am Dienstag, dem 15. Januar 2019, um 19:00 Uhr,
Landgasthof „Zur Elbaue“
Lindenstraße 20
Ortsteil Weßnig
04861 Torgau

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und des Wahlverfahrens
2. Wahl von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern und ggf. Ersatzmitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG)

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Neuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben. Die Teilnehmer müssen sich bei der Wahl durch Personaldokumente ausweisen können. Vertreter von Körperschaften benötigen zusätzlich eine Vertretungsermächtigung. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Vorstandswahl durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Zu beachten ist, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Es können alle Personen gewählt werden, die volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind. Die Wählbarkeit ist also nicht an Grundbesitz gebunden. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die Ersatzmitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt.

Eilenburg, den 12. November 2018

gez.

Wirsching

Amtsleiter

Amt für Ländliche Neuordnung

Landratsamt Nordsachsen

Ländliche Neuordnung Mehderitzsch – TO/LN10

Landkreis: Nordsachsen

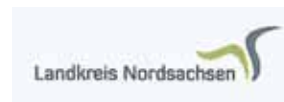
Gemeinde: Stadt Torgau

Bekanntmachung und Ladung zur Vorstandswahl

Mit Beschluss vom 17. Mai 2000 wurde vom damaligen Staatlichen Amt für Ländliche Neuordnung (ALN) Wurzen das Flurbereinigungsverfahren Mehderitzsch angeordnet. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 wurden die Aufgaben des ALN – später Amt für Ländliche Entwicklung – zum 01.08.2008 auf die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

In das Verfahren sind die Gemarkungen Mehderitzsch Flur 1 – 8, Weßnig 1 – 6, Beckwitz Flur 6 und Loßwig Flur 4 – 5 ganz oder teilweise einbezogen.

Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen sowie die Erbbauberechtigten im Neuordnungsgebiet Mehderitzsch werden hiermit zu einer öffentlichen



Abdruck

Bekanntmachung

des Landratsamtes Nordsachsen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Plan nach § 41 FlurbG“ der Teilnehmergeinschaft Süptitz

Die Teilnehmergeinschaft Süptitz (TG) beim Landratsamt Nordsachsen (Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg) hat gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleit-

plan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Süptitz aufgestellt.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Das Landratsamt Nordsachsen ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Die von der Teilnehmergeinschaft Süptitz vorgelegten, entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 7 Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist insbesondere aufgrund der Merkmale des Vorhabens, seines Standortes und dem geringen Ausmaß seiner Auswirkungen nicht erforderlich.

Maßgebend für diese Einschätzung waren dabei insbesondere:

- *Der Plan nach § 41 FlurbG der TG Süptitz beinhaltet Maßnahmen des Wegebbaus, des Wasserbaus sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.*
- *Im Rahmen der Maßnahmenplanung erfolgten einvernehmliche Abstimmungen mit dem zuständigen Umweltamt zum Schutz der Schutzgüter.*
- *In Bereiche besonderer Schutzkategorien erfolgen keine Eingriffe.*
- *Ausbaumaßnahmen für Wege erfolgen im Bereich bestehender Anlagen.*

- *Die Baumaßnahmen übersteigen nicht die Größenmerkmale des Bestandes und führen nicht zum Erreichen von UVP-pflichtigen Größenmerkmalen.*
- *Weitere in die Betrachtung einzubeziehende Maßnahmen anderer Träger sind nicht bekannt.*
- *Die Biotope Vorderer und Hinterer Gärtnerreiteich sowie Röhrgaben, werden durch die Wasser- und Wegebaumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde liegt vor. Die wasserbaulichen Maßnahmen verbessern im Ergebnis auch den Zustand der Biotope.*
- *Eingriffe in den Lebensraumtyp der Gewässer und den Lebensraum des Bibers werden auf das Mindestmaß sowie räumlich und zeitlich sehr eng begrenzt, so dass die Maßnahmen nicht zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Populationen führen.*
- *Böden sind in geringem Umfang betroffen, insbesondere werden keine seltenen bzw. kulturhistorisch besonders bedeutsamen Bodenverhältnisse beseitigt.*
- *Unter Einhaltung der geltenden Vorschriften, der fachlichen Eignung der ausführenden Unternehmen und der bauzeitlichen und örtlichen Schutzvorkehrungen bestehen in der Durchführung und zukünftigen Nutzung/Entwicklung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen keine Risiken für Schutzgüter im Sinne von §2 Abs. 1 UVPG.*
- *Die TG Süptitz berücksichtigt im Rahmen der Ausführung die rechtlich und technisch gebotenen Vorkehrungen zum Schutz der Schutzgüter.*
- *Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist nicht gegeben.*
- *Die Eingriffe im Flurbereinigungsverfahren Süptitz sind ausgeglichen.*

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Eilenburg, den 17. September 2018

gez.
Wirsching
Amtsleiter
Amt für Ländliche Neuordnung
Landratsamt Nordsachsen

